



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Bonifatius-Verein

Kleffner, Anton I.

Paderborn, 1899

Fünftes Kapitel. Die definitiven Statuten. Kirchliche Approbation des Bonifatius-Vereins und Verleihung von Ablässen für die Mitglieder desselben durch Papst Pius IX.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35227

der provisorischen Statuten hieß es: „Auf welchen Theil Deutschlands jedes Diöcesan-Comité seine Thätigkeit zu richten habe, bestimmt das an der Spitze des ganzen Vereins stehende Directorium“. Dadurch war den Comité's von vornherein eine gewisse Selbstständigkeit garantirt. Dies war in Fulda übersehen worden.

Sollte der in Fulda beliebte Vertheilungsmodus der Vereinsgelder Regel werden, so wären die Diöcesan-Comité's zu bloßen Sammel- und Zahlstellen degradirt und jeder Selbstständigkeit beraubt worden, in Folge dessen wäre jene lebensvolle Entfaltung frischen Lebens niemals möglich gewesen, die wir am Bonifatius-Verein jetzt so sehr bewundern.

Obwohl nun alle Comité's sich den Beschlüssen von Fulda fügten und den vom provisorischen Präsidenten an sie ergangenen Zahlungsanweisungen Folge leisteten, so äußerten Breslau und Münster im Interesse ihrer Selbstständigkeit dennoch sofort gegen das Vorgehen in Fulda freimüthig ihre schweren Bedenken und glaubten darin eine große Gefahr für den jungen Verein zu erkennen, der doch gleich von Anfang an mit solcher Begeisterung von ihnen aufgenommen und organisirt worden war. Wiederholte Schreiben gingen zwischen dem General-Vorstande und den beiden genannten Comité's hin und her, bis sich diese Differenz, zumal im Hinblick auf die nahe bevorstehende General-Versammlung des katholischen Vereins zu Linz, welcher die definitive Feststellung der Statuten vorbehalten war, in gütlicher Weise beglich.

Höchst interessant und, wie uns scheint, für die innere Entwicklung des Vereins von Bedeutung war bei diesem Meinungsaustausch ein ziemlich umfangreiches Schreiben des Comité's in Münster — gleichsam ein Promemoria —, welches mit großer Klarheit planmäßig sich darüber ausspricht, wie nach seiner Meinung die Organisation und Unterstützung des Missionswerkes in der deutschen Diaspora am erfolgreichsten zu geschehen habe. Die Grundlinien der gesammten Vereinsthätigkeit werden hier klar vorgezeichnet. Dabei spricht aus jeder Zeile eine ebenso hohe Begeisterung für die Sache des Vereins, als offene, wärmste, brüderliche Liebe, so daß auch diese Schrift stets ein schönes Zeugniß bleiben wird für den Geist, der die ersten Begründer und Mitglieder des Bonifatius-Vereins beseelte.

Ueberhaupt war in Münster der Verein gleich von Anfang an wohl am besten organisirt. Comité und Ordinariat gingen Hand in Hand, und nach kaum halbjährigen Bestande wies der erste in Fulda gelegte Rechenschaftsbericht unter allen Comité's die größte Einnahme, 513 Thlr., d. h. mehr als ein Drittel der Gesamteinnahme sämmtlicher elf Comité's auf.

Im Uebrigen wollen wir bei dieser Gelegenheit gern constatiren, daß jene brüderliche Liebe und jene herzliche Eintracht, die vor 50 Jahren die Väter des Bonifatius-Vereins wie ein heiliges Band umschlang, sich als ein kostbares Erbe seit jenen Tagen, Dank dem Schutze des hl. Bonifatius, zwischen den Mitgliedern des General-Vorstandes und aller Diöcesan-Comité's bis zur Stunde unverkümmert erhalten hat. Möge diese freudige Hingebung an die hehre Sache des Vereins und die selbstlose, um Gotteslohn übernommene Mithewaltung für dieselbe auch bei der kommenden Generation alle Zeit ungeschwächt und lebendig bleiben!

Fünftes Kapitel.

Die definitiven Statuten. Kirchliche Approbation des Bonifatius-Vereins und Verleihung von Ablaßen für die Mitglieder desselben durch Papst Pius IX.

Die endgültige Festsetzung der Statuten war in Regensburg der nächsten General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands vorbehalten worden. Diese, es war die vierte der großen katholischen Versammlungen, fand vom 24. bis 27. September 1850 zu Linz

in Oberösterreich statt, und zu derselben waren die alten Freunde des Bonifatius-Vereins und außerdem viele neue erschienen.¹⁾ Die Sache des Bonifatius-Vereins wurde für so wichtig angesehen, daß unter Zustimmung der Versammlung außer den bisherigen statutengemäßen vier Comité's (Sektionen) ein eigenes fünftes für die Zwecke dieses Vereins beschlossen und in dasselbe der bisherige provisorische Präsident Graf Stolberg, dann als Ausschußmitglieder Domherr Dr. Balzer aus Breslau, Professor Dr. Friedrich Michelis aus Paderborn, Stiftspropst Professor Dr. Döllinger aus München, Graf Barth von Barthenstein aus Linz und Assessor Schell aus Fulda gewählt, und diesen auf Vorschlag des Grafen Stolberg noch Hofkaplan Müller aus Linz, Dr. Merz aus München und Professor Dr. Eduard Michelis aus Luxemburg, sowie die anwesenden Deputirten des Bonifatius-Vereins, d. h. der Diöcesan-Comité's, so Dr. Mousfang aus Mainz, Hofrath Dr. Buß aus Freiburg i. B., Dr. Gruscha aus Wien, Dr. Kieß aus Stuttgart, Graf Schmising-Kerkerbrock aus Münster, Dr. Zetter aus Salzburg, Dr. Paulhuber aus Ingolstadt, Pfarrer A. Eberhard aus Kellheim, Lic. theol. Wick aus Breslau u. A. beigefügt wurden.

In der 3., 5. und 6. besonderen (geschlossenen) Versammlung, in denen Freiherr von Andlaw aus Freiburg i. B. als Präsident, Dr. Balzer aber als Referent fungirte, kam es nun betreffs der Bonifatius-Vereins-Angelegenheit zu längeren, sehr eingehenden Debatten.

Weil bei Beginn der 3. besonderen Sitzung der Vorstand des fünften Ausschusses, Canonikus Dr. Balzer, noch nicht zugegen war, so gab Graf Stolberg auf Ersuchen des Vorsitzenden zunächst einen kurzen Bericht über das bisherige Wirken des Bonifatius-Vereins in den elf Monaten seit seiner Gründung und erwähnte insbesondere seine Rundreise, die er bisher im Interesse des Vereins durch zehn Diöcesen Deutschlands unternommen, wo er überall die Sache des Vereins gut bestellt gefunden und an den meisten Orten Diöcesan-Comité's gebildet habe. Besonders günstig sprach er sich über die Diöcese Linz aus, die bis jetzt allein eben so viele Beiträge geliefert habe, als alle übrigen Diöcesen zusammen.²⁾

Bei der dann im Anschluß an das Referat Dr. Balzers über § 1 der Statuten, betreffend den Zweck des Bonifatius-Vereins, sich entspinneuden längeren Debatte traten sofort wieder die früheren Gegensätze zu Tage. Darüber waren alle von vornherein einig, daß § 1 der provisorischen Statuten eine Aenderung erleiden müsse.

Es lagen zwei Beschlüsse des Ausschusses vor, ein votum der Majorität, welches dahin lautete, den in § 1 ausgesprochenen partikularistischen Zweck zu erweitern, so daß der Bonifatius-Verein nicht bloß die deutsche Mission im engeren Sinne, sondern gleich dem Lyoner, dem Ludwigs- und dem Leopoldinen-Verein auch die allgemeine Mission, d. h. die Befehung der Heiden in's Auge fasse, dabei aber die deutsche Mission als seinen vorzugsweisen Zweck festhalte; — für diesen Antrag traten mit Wärme beide Brüder Michelis, Hofrath Buß und Graf Barth ein, ihre Motive waren durchaus idealer Natur.

Der Minoritätsantrag dagegen wollte die allgemeine Mission ausgeschlossen und das Wirken des Bonifatius-Vereins lediglich auf Deutschland (in dem damaligen Sinne) und jene nicht-deutschen Länder beschränkt wissen, welche mit Deutschland im politischen oder Diöcesan-Verbande stünden; — und hierfür traten bei der Debatte außer dem Referenten Balzer, der übrigens die Motive beider Anträge objektiv darlegte, vor allen Döllinger und Mousfang, dann Gruscha und die übrigen Oesterreicher, sowie Paulhuber, Eberhard und fast alle übrigen Redner ein, so sehr hatte der Bonifatius-Verein, wie er vor kaum Jahresfrist in's Leben getreten, sich binnen dieser

¹⁾ Verhandlungen der 4. General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands. Amtlicher Bericht. Linz 1850. S. 61 ff.

²⁾ a. a. O. S. 177.

kurzen Frist bereits die Herzen erobert. Insbesondere aber war es wiederum den klaren, überzeugenden Darlegungen Döllinger's zu danken, der immer wieder das praktische Moment hervorhob: zuerst müsse der noch längst nicht einmal bekannten großen Noth im eigenen Vaterlande gesteuert werden, daß bei der schließlichen Abstimmung der Majoritätsantrag verworfen, dagegen das Votum der Minorität mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben wurde. Infolgedessen lautete, nachdem ein Zusatzantrag, die Worte „mit Einschluß der Schweiz“ einzuschließen, fast einhellig angenommen war, § 1 der Statuten nunmehr in seiner definitiven Fassung:

„Der Bonifatius-Verein bezweckt in Beziehung auf Seelsorge und Schule die Unterstützung der in protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands, mit Einschluß der Schweiz, und in allen mit Deutschland in politischer oder Diöcesan-Verbindung stehenden Ländern lebenden Katholiken.“

Wir müssen es als ein großes Glück betrachten, daß man der ursprünglichen Idee des Bonifatius-Vereins wesentlich treu blieb. Ob der Verein jemals, wäre der Majoritäts-Antrag zur Annahme gelangt, zu der Bedeutung sich entwickelt haben würde, in der wir ihn, Gott sei es gedankt, heute nach fünfzig Jahren vor uns sehen, muß mit Recht mehr denn fraglich erscheinen. Er wäre von Anfang an ein Zwitterding gewesen und wohl auch geblieben, dem schwerlich Viele, zumal neben dem großen Missions-Verein, rechte Sympathieen hätten entgegenbringen können. Vielleicht hätte sogar Mousfang, der neben Döllinger am entschiedensten für den partikularistischen Zweck des Bonifatius-Vereins eintrat, da uns vor allem Andern die deutsche Mission am Herzen liegen müsse, Recht behalten, als er die Ansicht aussprach, daß, wenn der Majoritätsantrag durchginge, der Bonifatius-Verein als aufgelöst zu betrachten wäre.¹⁾

In der fünften geschlossenen Versammlung am 27. September wurden dann die §§ 2—8 durchberathen und mit mancherlei von dem Ausschuss vorgeschlagenen Aenderungen angenommen, wobei Döllinger vor zu allgemein gehaltenen Bedingungen warnt und überhaupt rath, so wenig Bestimmungen als möglich aufzunehmen, damit die Statuten nicht unnütz erweitert würden.²⁾

Nachdem dann in der letzten geschlossenen Versammlung die noch übrigen §§ der Statuten entsprechend der Formulirung des Ausschusses meist ohne Discussion und einhellig angenommen worden waren, hatten die definitiven Statuten nach dem Beschluß der vierten General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands nunmehr folgenden Wortlaut:³⁾

Definitive Satzungen des Bonifatius-Vereins für die kirchliche Mission in Deutschland.

§ 1. Der Bonifatius-Verein bezweckt in Beziehung auf Seelsorge und Schule die Unterstützung der in gemischten Gegenden Deutschlands mit Einschluß der Schweiz, und in allen mit Deutschland in politischer oder Diöcesan-Verbindung stehenden Ländern lebenden Katholiken.

§ 2. Die Mittel des Vereins sind Gebet und Almosen.

§ 3. Jedes Mitglied, welches der geistlichen Vortheile des Vereins sich theilhaft machen will, betet täglich ein Vaterunser und Ave Maria mit dem Zusätze: „Heiliger Bonifatius, bitte für das deutsche Vaterland!“ Die Priester lesen ein Mal im Jahre, wo möglich am Bonifatius-Tage, die heilige Messe nach der Meinung des Vereins.

§ 4. Jedes Mitglied zahlt entweder einen monatlichen, wenn auch noch so kleinen Beitrag, der durch Einigungen von zehn Personen mit einem Sammler an der Spitze eingebracht werden kann; oder es theiligt sich im Wege der Subskription durch jährliche oder halb- oder vierteljährliche Beiträge. Arme geistliche Orden theiligen sich durch Gebet allein.

¹⁾ a. a. D., S. 167—176. ²⁾ a. a. D., S. 237—41. ³⁾ a. a. D., S. 261 ff.

I. Theil. Geschichte des Bonifatius-Vereins.

§ 5. Den geistlichen Mitgliedern, welche zugleich Seelsorger sind, wird empfohlen, eine jährliche Collette in ihren Gemeinden für den Zweck des Bonifatius-Vereins mit Genehmigung der kirchlichen Behörde einzurichten.

§ 6. Der Verein wird geleitet: a) durch einen General-Vorstand, b) durch einzelne Comité's, welche sich entweder in jeder Diöcese, oder in zwei oder mehreren zusammen genommen an geeigneten Orten bilden.

§ 7. Der General-Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten und vier Mitgliedern, die in der Nähe des Wohnsitzes des Präsidenten den ihrigen haben müssen.

§ 8. Der Präsident, der Vicepräsident und die vier Mitglieder sind von den Abgeordneten der einzelnen Comité's in der alle drei Jahre zu berufenden General-Versammlung auf drei Jahre zu wählen, und zwar zuerst der Präsident und Vicepräsident, und sodann die Mitglieder. Zur Wahl selbst werden nur die zur Vertretung der einzelnen Comité's abgesandten, höchstens zwei Deputirten zugelassen.

Die Nichtbesichtigung der General-Versammlung zieht den Verlust des Wahlrechtes für das eine Mal nach sich. Ausnahmsweise können auch Deputirte, die nicht in derselben Diöcese wohnen, entsendet werden.

§ 9. Der General-Vorstand vertritt den Bonifatius-Verein in allen Angelegenheiten nach Außen hin, führt die Aufsicht über das Vereins-Vermögen, beschließt die Vertheilung der Unterstützungen, unter Berücksichtigung der Vorschläge der einzelnen Comité's, beruft die General-Versammlungen unter dem Voritze des Präsidenten und gibt auf diesen Rechenschafts-Bericht über die Geschäftsführung und die Kasse.

§ 10. Der General-Vorstand ermittelt für die verschiedenen Diöcesen den Präses des Comité's, welcher unter nachzusehender Mitwirkung der Bischöfe das Comité konstituiert.

§ 11. Die einzelnen Comité's verwalten die Diöcesan-Beiträge selbstständig und haben halbjährig Bericht über den Kassenbestand zu erstatten.

§ 12. Alle drei Jahre sind regelmäßige, und außerdem entweder auf Antrag von mindestens drei Diöcesan-Comité's oder nach Gutbefinden des General-Vorstandes außerordentliche Versammlungen von letzterem auszuschreiben.

Anmerkung. So lange der katholische Verein Deutschlands in der bisherigen Verfassung besteht, sind die General-Versammlungen mit denen dieses Vereins gleichzeitig an denselben Ort zu berufen.

§ 13. Die Bischöfe Deutschlands sind als Protektoren des Bonifatius-Vereins anzusehen, und es müssen die Wünsche rücksichtlich der Bedürfnisse in ihren Diöcesen zunächst von ihnen entgegengenommen werden.

§ 14. Die zur Durchführung des Vereinszweckes entstehenden Kosten werden aus den Beiträgen bestritten.

§ 15. Abänderungen in der Organisation und dem Kassen-Wesen können auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Man muß sagen, sowohl die Präcision in der Fassung, als auch die Kürze des ganzen Statuts verdienen vollste Bewunderung. Und in der That, wenngleich in der Folgezeit einige, theils durch die ganze innere und äußere Entwicklung des Vereins, theils durch die Zeitverhältnisse geforderte Aenderungen vorgenommen werden mußten, wie wir unten noch hören werden, so betrafen diese doch nur in § 15 vorgesehene Punkte, das eigentliche Wesen dieser ursprünglichen Satzungen ist bis heute intakt geblieben. Und so wird es auch in Zukunft sein, denn das Statut hat sich während der fünfzig Jahre seines Bestandes für den Verein geradezu als Palladium erwiesen.

Nachdem die Revision der Statuten des Bonifatius-Vereins glücklich vollendet war, erübrigte noch, zur Wahl eines definitiven Vorstandes desselben zu schreiten. Diese fiel, wie nicht anders zu erwarten stand, per acclamationem auf den bisherigen provisorischen Präsidenten, den Grafen Joseph Stolberg.

Allein derselbe erhob sofort das Bedenken: es könne von einer Präsidentenwahl nicht die Rede sein, bevor nicht ausgesprochen sei, in welchem Verhältnisse der Bonifatius-Verein zur General-Versammlung der Pius-Vereine, d. h. des katholischen Vereins Deutschlands stehe.

Unter dem Beifall aller erwidert Döllinger: der Bonifatius-Verein sei bisher in seinem provisorischen Bestehen der General-Versammlung untergeordnet gewesen; nachdem nunmehr der Verein förmlich constituirte sei, verstehe es sich von selbst, daß derselbe nicht mehr der General-Versammlung untergeordnet sei, sondern als selbstständiger Verein bestehe.

Darauf erklärt Graf Stolberg: „Ich bin mit dem entschiedenen Willen hierher gekommen, das bisher von mir provisorisch geführte Präsidium abzugeben, nicht aus Widerwillen gegen dieses Amt oder wegen Unannehmlichkeiten, die mir zugestoßen, oder aus Muthlosigkeit; ich habe vielmehr das volle Vertrauen für ein glückliches Gedeihen, sondern weil es meine innerste Ueberzeugung ist, daß ich vermöge meiner Stellung als Familienvater und meiner übrigen, bisher mir zugewachsenen Geschäfte absolut nicht in der Lage bin, diesem Amte vorzustehen, welches einen Mann erfordert, der seine ganze Thätigkeit darauf verwenden kann“.

Nachdem jedoch die ganze Versammlung nochmals den herzlichsten Wunsch ausgedrückt, und Professor Mousang auf die nunmehrige Unterstützung durch einen Vicepräsidenten und vier Beiräthe hingewiesen, nimmt Graf Stolberg die Wahl an mit den Worten: „Ich kann zwar in gegenwärtigen Augenblicke nicht thun, was ich in meinem ganzen Leben bei jedem Unternehmen zu thun gewohnt bin, nämlich meinen Gewissensrath zu befragen, aber ich glaube, es ruft mich Gottes Stimme, und ich folge ihr. Gott wird helfen!“

In der darauf erfolgten kurzen Discussion über die Wahl des Vicepräsidenten und der Beiräthe einigt man sich dahin, daß diese Wahl für diesmal ohne Präjudiz für die Zukunft in die Hände des Präsidenten Grafen Stolberg gegeben werde.

Schließlich entspinnt sich noch eine längere Debatte über die Frage des Grafen Stolberg, ob nicht ein Bischof selbst als oberster Leiter sich an die Spitze stellen und er nur die Stelle eines Vicepräsidenten einnehmen solle?

Diese Idee findet in der That zuerst lebhaften Anklang, erleidet jedoch alsbald schon aus dem Grunde einen Widerspruch, weil erst zu bestimmen wäre, welcher unter den deutschen Bischöfen dieses Amt übernehmen soll, und zudem schwerlich einer derselben sich in die eigentliche Amtsverwaltung einlassen dürfte. Indes führte die weitere Debatte zu dem Beschlusse: Es soll bei jeder General-Versammlung des Bonifatius-Vereins der Bischof des Ortes oder der Diöcese eingeladen werden, das Ehrenpräsidium zu übernehmen.¹⁾

Damit schloß die auch in anderer Hinsicht sehr bedeutende General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands zu Linz ihre Berathungen über den Bonifatius-Verein. Aus Allem aber, was auf den vier ersten General-Versammlungen, zumal der zu Regensburg und Linz, in langen Verhandlungen berathen wurde, leuchtet das klar hervor, wie sehr die Gründung und Organisation gerade dieses des deutsche Vaterland und die Kirche so unmittelbar berührenden Missionsvereins allen Betheiligten am Herzen lag.

Und so ist denn der Bonifatius-Verein das eigenste Kind der großen deutschen Katholiken-Versammlungen, gleichsam spontan aus ihnen hervorgegangen, sowie diese selbst so zu sagen die spontanen Manifestationen des mit einem Male wieder erwachten und zum Bewußtsein gelangten

¹⁾ A. a. O., S. 250—51.

kirchlichen Lebens der deutschen Katholiken waren. Darum ist das Bewußtsein dieses Verhältnisses zwischen dem Bonifatius-Verein und den Katholiken-Versammlungen durch all' die fünfzig Jahre stets lebendig geblieben, und ist unsers Wissens bisher nicht eine der großen Katholiken-Versammlungen abgehalten worden, auf der nicht ein Vertreter des Bonifatius-Vereins dessen Interessen öffentlich vertreten hätte oder auf der die Unterstützung dieses Vereins nicht immer wieder den deutschen Katholiken als heiligste Pflicht auf's wärmste wäre empfohlen worden. Die in einer Anmerkung zu § 12 der definitiven Statuten ausgesprochene Bestimmung, die General-Versammlung des Bonifatius-Vereins gleichzeitig mit der des katholischen Vereins Deutschlands an denselben Ort zu berufen, sollte das Pietätsverhältniß zum Ausdruck bringen, erwies sich aber später als nicht wohl durchführbar, ohne daß jedoch dieser Umstand dem innigen Zusammenhang zwischen beiden Vereinen irgendwie Eintrag gethan hätte.

Durch Annahme der revidirten Statuten seitens der General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands zu Linz war der Bonifatius-Verein also definitiv gegründet und der bisherige provisorische Vorstand Graf Stolberg zum ersten wirklichen Präsidenten erwählt worden. Nachdem derselbe sich zunächst noch längere Zeit im Kaiserthume Oesterreich aufgehalten hatte, um auch dort in weiteren Kreisen die Bildung des Vereins anzuregen, war er nach seiner Heimkehr sofort darauf bedacht, den statutengemäßen General-Vorstand zu konstituiren, dessen erstmalige Bildung ihm ohne Präjudiz für die Zukunft in Linz war übertragen worden. Weil nun § 7 der Statuten bestimmt, daß der General-Vorstand neben dem Präsidenten aus einem Vicepräsidenten und vier Mitgliedern bestehen soll, die in der Nähe des Präsidenten ihren Wohnsitz haben müssen, so war Graf Stolberg durch diese Bestimmung, die in der Natur der Sache begründet ist, für die Wahl des General-Vorstandes gleichsam naturgemäß auf die ihm benachbarte Diöcesan-Hauptstadt Paderborn angewiesen, was um so günstiger war, da dem dortigen Ordinariate ein sehr beträchtlicher und wichtiger Theil des norddeutschen Missionsbezirks untersteht und Paderborn gerade deshalb Kräfte darbot, die durch Eifer, wie durch Geschäftsfenntniß gleich ausgezeichnet waren. Graf Stolberg wählte sich zum Vicepräsidenten den Domkapitular und geistlichen Rath Waszmuth, zu Beiräthen die beiden Professoren an der philosophisch-theologischen Fakultät Lic. theol. Frings und Dr. Friedrich Michelis, den Rechtsanwalt Nören und den Kreisgerichtsrath Schmidt, alles durch ihre Thätigkeit und ihren lauderen Eifer für die katholische Sache und insbesondere für den Bonifatius-Verein bereits bewährte Männer. Leider starben zu früh für den Verein Professor Frings bereits im Februar 1851 und im October des folgenden Jahres (1852) der Rechtsanwalt Nören.¹⁾ An Stelle des ersteren trat der durch langes und segensreiches Wirken in den sächsischen Missionen bewährte Domherr Ernst, an Stelle Nörens dagegen der Appellations-Gerichtsassessor Egon Risse, die sich beide um die Sache des Vereins große Verdienste erworben haben.

So war man von der ursprünglich in Regensburg gehegten Idee, daß der Präsident sich auch zwei oder drei Gehülfen aus Süddeutschland und Oesterreich wählen solle, schon bald aus rein praktischen Gründen abgekommen, da es schon im Interesse einer geordneten Geschäftsleitung darauf ankam, daß der Präsident möglichst oft mit seinen Berathern zusammenkomme, um desto erfolgreicher die Vereinsangelegenheiten wahrnehmen zu können.

Die Geschäftsleitung lag einstweilen immer noch in der Hand des Präsidenten. An jedem ersten Donnerstage des Monats fand die General-Vorstands-Sitzung in Paderborn, und zwar in der Wohnung des Vicepräsidenten Waszmuth, statt. Hier wurden alle Angelegenheiten des Vereins berathen, die laufenden Geschäfte abgewickelt und die vorliegenden Arbeiten unter die

¹⁾ Bonifatius-Blatt, 1852, I, S. 7, und 1853, I, S. 2.

Mitglieder vertheilt. Durch gleiches Streben für eine erhabene Idee verbunden, waren alle Mitglieder des General-Vorstandes mit ihrem Präsidenten von Anfang an ein Herz und eine Seele.

Eine ausgezeichnete Hilfe hatte Graf Stolberg sogleich an seinem Vicepräsidenten Wasmuth. Es lag in der Natur der Sache, daß diesem bei Abwicklung der Geschäfte ein beträchtlicher Theil gleichsam von selbst zufiel. Stolberg hatte bald den Werth dieses Mannes erkannt. Rasch bildete sich zwischen beiden Männern ein aus gegenseitiger hoher Achtung hervorgehendes inniges Freundschaftsverhältniß, und ohne Eifersucht, vielmehr mit ungeheuchelter Freude und Bewunderung, anerkannte Stolberg die unermüdete und weise Thätigkeit Wasmuth's so sehr, daß er bei Gelegenheit der nächsten General-Versammlung des katholischen Vereins zu Mainz im Herbst 1851 die ganze Versammlung bestimmte, dem hochverdienten Vicepräsidenten laut ihre Anerkennung zu bezeigen.

Weil Graf Stolberg bereits um diese Zeit vielfach zu kränkeln begann, jedoch weit mehr noch aus dem Umstande, daß durch die in Folge des Todes seiner Gemahlin vermehrten Familienorgen ihn zu sehr in Anspruch nahmen, als daß er sich in dem Maße, wie er es selber wünschte und wie es ihm im Interesse des Vereins auch nothwendig erschien, den täglich sich mehrenden Geschäften hätte widmen können, zumal er bei der nicht unbedeutenden Entfernung von Paderborn die Hilfe und den Rath der dort wohnenden Mitarbeiter nicht so leicht in Anspruch nehmen konnte, so legte er auf ein desfallsiges bereitwilliges Anerbieten Wasmuth's bereits im nächsten Jahre die Geschäftsleitung mit Freuden in die geschickte Hand des Vicepräsidenten nieder, der nunmehr von da ab durch volle fünf Jahre bis zu seiner Ernennung zum General-Bischof der Diocese Paderborn im Jahre 1856 mit freudiger Unverdroffenheit und voller Hingebung seines Amtes waltete. Mittelst eines eigenen Circularschreibens vom 26. Juni 1851 wurde der Wechsel in der Leitung der Vereinsgeschäfte von dem Präsidenten den sämtlichen Diöcesan-Comité's mitgetheilt.

Blieb auch Graf Stolberg als Präsident fortwährend die Seele des Vereins, neben ihm war Wasmuth die allzeit rührigste Persönlichkeit des General-Vorstandes, und seine Thätigkeit ist für den Verein in diesen Jahren nach vielen Richtungen hin geradezu entscheidend gewesen. Die noch vorhandenen stummen Acten legen bereites Zeugniß ab von seiner Hingebung für den Verein, wie von seinem Fleiße und seiner Klugheit.

Auf diese und keine andere, am wenigsten vorberechnete Weise ist es gekommen, daß Paderborn gleich Anfangs der Sitz des General-Vorstandes und dadurch Centralitz des gesammten Bonifatius-Vereins wurde, und es, obwohl in den Statuten darüber nichts vorgesehen war, bis zur Stunde geblieben ist, nachdem die dritte General-Versammlung des Bonifatius-Vereins vom 5. October 1859 den Beschluß gefaßt hat, daß der Sitz des General-Vorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Paderborn verbleiben müsse. Nächst Breslau besitzt die Diocese Paderborn allerdings die größte Diaspora, und namentlich das Ursprungsland der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts mit den Lutherstädten Eisleben und Wittenberg.

Nach der definitiven Constituirung des Vereins fehlte gleichsam zur Krönung des Werkes nur noch die Approbation seitens des apostolischen Stuhles und die Verleihung von Ablässen und anderen geistlichen Vortheilen, wie sie derartigen kirchlichen Vereinen von Rom in der Regel verliehen werden, um deren Mitglieder zu desto größerem Eifer anzuspornen. Weil es ein Kriterium des wahren Katholiken ist, seinen Blick nach Rom zu richten, so durfte der General-Vorstand von einer Guttheilung durch das Oberhaupt der Kirche mit Recht eine wesentliche Förderung und einen entschiedenen Aufschwung für den Bonifatius-Verein erhoffen.

Darum wandte sich der eifrige Präsident, wie es schon früher beschlossen war, unter dem 15. Juni 1851 an den Hochwürdigsten Bischof Christoph Florentius von Fulda, den

Wächter des Grabes des hl. Bonifatius, mit der Bitte, von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. die Genehmigung des Bonifatius-Vereins und zugleich die Verleihung von Ablassprivilegien für denselben in der Weise, wie sie dem Xaverius-Missions-Vereine verliehen worden seien, zu erwirken.

In Folge dessen richtete der Hochwürdigste Bischof von Fulda alsbald folgendes Bittgesuch an den hl. Stuhl:

Heiligster Vater!

Als im Jahre 1848 und in den folgenden Jahren alle göttliche und menschliche Ordnung in Europa umgestürzt, und auch in Deutschland der Friede auf schmachvolle Weise gestört wurde, da bewahrte sich der Herr Mäurer in Israel, welche ihr Knie nicht gebeugt haben vor Baal. Der barmherzige Gott hatte ihre Herzen gerührt, daß sie der Kirche, welche der eingeborne Sohn Gottes durch sein Blut gegründet hat, desto eifriger dienten, mit je verabscheuungswürdigerer Verwegenheit gottlose Menschen sie verfolgten. Und weil der Lenker des Schiffes und die, welche darauf fahren, dieselbe Hoffnung der Rettung, dieselbe Furcht theilen, so glauben sie, deren Sache eine gemeinsame ist, auch gleiche gemeinsame Mühe anwenden zu müssen, um das Schiff des Herrn unversehrt zu erhalten. Daher sind Vereine in Deutschland entstanden, nicht bloß um die Freiheit der Kirche zu vertheidigen, sondern auch um die in der Wüste lebenden Schafe von ihren Irrwegen zum gesunden Sinne, aus der Zerstreuung zur Einheit zurückzurufen, damit das Haus des Herrn voll werde. Zu diesen Vereinen gehört auch der unter dem Schutze des heil. Bonifatius, des Apostels der Deutschen, errichtete. Nachdem auf der dritten General-Versammlung des katholischen Vereines Deutschlands zu Regensburg in Bayern der Bonifatius-Verein gegründet und die vorläufigen Statuten entworfen waren, wurden dieselben auf der vierten General-Versammlung desselben Vereines, welche im folgenden Jahre zu Linz im Kaiserthum Oesterreich gehalten wurde, definitiv festgestellt. Zum Präsidenten des Bonifatius-Vereins wurde einstimmig der Graf Joseph von Stolberg zu Westheim in der Diocese Paderborn erwählt. Dieser Präsident des vorbemerkten Vereines hat nun die Statuten, welche ich mit geziemender Demuth zur Bestätigung zu den Füßen des apostolischen Stuhles niederlege, überandt, zugleich bittend, daß ich als der Wächter der Gebeine und des Grabes des hl. Bonifatius Ew. Heiligkeit die Bitte vortragen möge, dieselben Ablässe, welche der für die äußeren Missionen bestimmte Verein vom hl. Xaverius genießt, auch dem Bonifatius-Verein zu gewähren. — Die Ablässe, welche die Vereinsgenossen von Ew. Heiligkeit demüthigt ersuchen, sind folgende: Vollkommener Ablass 1) am 5. Juni, als dem Feste des hl. Bonifatius; für die Diocesen, wo dieses Fest weder im Chore noch öffentlich gefeiert wird, an dem nächsten auf den 5. Juni folgenden Sonn- oder Festtage.

2) Am Feste des hl. Franciscus Seraphicus, als dem Stiftungstage des Vereines.

3) An dem Tage, wo das Gedächtniß der unbefleckten Empfängniß der Mutter des Herrn begangen wird.

4) Am Feste der Reinigung der seligsten Jungfrau Maria, oder auch innerhalb der Octav dieser Feste — für alle Vereinsgenossen, welche außer den gewöhnlichen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses nothwendigen frommen Werken, nämlich außer dem würdigen Empfang der hl. Sacramente des Altars und den nach der Meinung der Kirche zu verrichtenden Gebeten täglich ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßt seist du Maria“ mit der Bitte: „Hl. Bonifatius, bitte für uns“, beten und jeden Monat ein wenn auch noch so geringes Almosen zu dem Zwecke des Vereines geben und dasselbe, wenn auch nicht jeden Monat, doch jährlich oder vierteljährlich oder halbjährlich für den entsprechenden Zeitraum entrichten. — Ferner ein Ablass von 100 Tagen für die, welche eine ganze Woche hindurch an jedem Tage andächtig und reumüthig das Vater unser und Gegrüßt seist du Maria beten und ein Almosen geben.

Um die gnädige Gewährung dieser Ablässe für den Bonifatius-Verein bitte auch ich als Mitglied dieses Vereines Ew. Heiligkeit in aller Demuth. Denn dieser Verein leistet eben das-

selbe Gute für Deutschland, was der Xaverius-Verein für die auswärtigen Nationen. Zeugnen will ich zwar keineswegs, daß letzterer Verein bisher große Summen verwandt hat, die katholische Religion in meinem Vaterlande zu erhalten, die Frömmigkeit zu vermehren, die Macht der Häresie zu brechen; aber es gibt viele Gegenden in Deutschland, in denen schnelle Hilfe noth thut, wenn nicht die katholische Sache Schaden leiden soll. Dazu kommt, daß die Mitglieder des Bonifatius-Vereins nicht aufhören, zu dem Xaverius-Verein beizusteuern, was beweiset, daß beide mit einander innig verbündet sind und beide ein und dasselbe Ziel haben, nämlich: Christum zu verkündigen und zwar ganz, so daß jegliche Finsterniß der Irrlehre ausgeschlossen sei; Schulen in nicht katholischen oder gemischten Gegenden zu errichten, in denen die Kinder der Gläubigen in der Lehre der Kirche unterrichtet werden; Kapellen und Kirchen zu erbauen; sie angemessen zu dotiren; heilige Gefäße und alles andere, was zur würdigen Feier des Gottesdienstes gehört, zu besorgen; bleibende Benefizien zu fundiren, endlich ein Seminar für die zur Predigt des Evangeliums auszufendenden Missionare zu gründen, worin die Knaben gut unterrichtet und von zarter Kindheit an zur Frömmigkeit und Religion erzogen werden.

Indem ich diese Wünsche und diese Bitten Ew. Heiligkeit für den Bonifatius-Verein und für das Heil von Deutschland vortrage, seufze ich zu Gott dem Allmächtigen, von dem alles Gute kommt, daß er den hl. Stuhl und die hl. Stadt unverletzt bewahre, die Feinde der Kirche zerstreue, mit seiner Gnade sie erleuchte, auf daß sie desto eher aus Wölfen Schafe werden und sanftmüthig sich niederlassen auf die apostolische Schwelle; ich stehe zu unserm Herrn Jesus Christus, daß er den, der seine Stelle auf Erden vertritt, mit seiner Allmacht beschütze, mit seiner Güte lenke, mit seiner Vorsicht alle Pfeile gottloser Menschen von ihm abwende und zernichte.

Zu den Füßen Ew. Heiligkeit niedergeworfen und sie küßend, verharre ich zc. zc.

Hierauf erfolgte nachstehendes Dekret vom 21. April 1852, wodurch der Verein kirchlich genehmigt und mit den erbetenen Ablässen ausgestattet wurde:

Unser hl. Vater Pius IX. hat nach Anhörung der Bitten des hochw. Bischofes von Fulda und vertrauend, daß der vorbenannte Bonifatius-Verein dem christlichen Volke reichliche Früchte bringen werde, nachdem er das Gutachten der Eminenzen der hochwürdigen Cardinäle der hl. röm. Kirche, welche den Geschäften und Anfragen der Bischöfe und Ordensgeistlichen vorgefetzt sind, vernommen hat, beschlossen, daß selbiger fromme Verein mit den größten Lobsprüchen zu erheben und zu empfehlen sei, wie er denn kraft dieses Dekretes auf's höchste ihn lobt und empfiehlt, die Bestätigung der Statuten jedoch auf eine andere Zeit verschiebend. Und geneigt, ihm besondere Gunstbezeugungen zuzuwenden, gewährt er gnädigst aus apostolischer Machtvollkommenheit für alle künftige Zeiten die obengenannten in der Bittschrift ausgedrückten Ablässe so jedoch, daß, um sie nach der in der Kirche hergebrachten Art zu gewinnen, die genannten Bedingungen und das übrige nach Vorschrift zu Beobachtende beobachtet werde; ohne daß irgend eine entgegen-gesetzte Satzung diesem entgegen sein soll.

Rom, gegeben in dem Sekretariate der hl. Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen am 21. April 1852.

E. Cardinal de Senga, Präfekt.

Binani, Sekretär.

Bei diesen von Rom verliehenen Privilegien ist es bis jetzt geblieben. Zu wiederholten Malen wurde in Folge des Beschlusses mehrerer General-Versammlungen des Vereins an den

hl. Stuhl die Bitte gestellt, den Priestern des Bonifatius-Vereins dieselben Privilegien zu verleihen, wie sie die Priester des Kaverius-Missions-Vereins (die Vereins-Medaillen zu weihen u. dergl.) besäßen, indes bis jetzt vergebens.

Sechstes Kapitel.

Die Weiterentwicklung des Vereins bis zum Tode seines ersten Präsidenten, 22. April 1859. Neuere Ausbreitung; Hindernisse und Gegenbestrebungen. Die beiden ersten General-Versammlungen zu Wien (1853) und Paderborn (1856).

Nach den überaus erfreulichen und verheißungsvollen Anfängen des Bonifatius-Vereins in den Jahren 1849, 1850 und 1851 hätte man erwarten dürfen, daß der an vielen Orten in Deutschland und Oesterreich mit so hoher Begeisterung aufgenommene Verein sich bereits in den nächsten Jahren mit einer gewissen Rapidität über alle deutschen Gaue ausbreiten und eine umfassende und fruchtbringende Thätigkeit entfalten werde.

Indes war dem leider nicht so, vielmehr ging es in den nächsten acht Jahren bis zum Tode seines ersten Präsidenten mit der äußern Ausbreitung des Vereins wider Erwarten verhältnißmäßig sehr langsam vorwärts. So sehr man dies auf der einen Seite bedauern mag, so hatte das langsame Tempo der Entwicklung andererseits auch sein Gutes. Gut Ding will Weile haben. Das allmähliche äußere Wachstum hatte den Vortheil, daß der Verein sich desto sicherer und gleichsam organischer entwickelte, dem Eichbaum gleich, der bei langsamem Wachstum sich um so tiefer in das Erdreich eingräbt und zu einem festeren Holze auswächst. So schrieb auch ein warmer Freund des Vereins im Augsburger „Sendboten“ 1855, Nr. 19, um den desfallsigen Klagen Mancher zu begegnen: „Der Verein des hl. Bonifatius wird, das ist meine Ueberzeugung, nur auf dem bisherigen Wege, langsam und unter stetem Kampf mit allerlei Hindernissen, voranschreiten. Ich kann es auch nicht anders wünschen, denn gerade in diesem langsamen, mühevollen und geräuschlosen Voranschreiten finde ich Gottes Beistand und leitenden Schutz. Es ist des Herren Werk, was wir treiben, und es muß ferner auch sein Werk bleiben.“

Wie bei allem Guten und Großen, das zu Gottes Ehre unternommen wird, fehlte es auch bei dem Bonifatius-Verein gleich von Anfang an nicht an mancherlei Hindernissen, Sonderbestrebungen und Mißverständnissen, die er zu überwinden hatte.

In Norddeutschland hielten manche Diöcesen mit der Einführung des Vereins deshalb zurück oder ließen es hinsichtlich der weitem Verbreitung an der nöthigen Energie fehlen, weil man befürchtete, der Bonifatius-Verein werde dem großen Kaverius-Missions-Verein, dessen Verwaltungsrath die Gründung eines eigenen Missions-Vereins für Deutschland nicht für nöthig erachtete, zu sehr Eintrag thun.¹⁾

Diese gleich anfangs und später noch oft geäußerten Bedenken haben sich freilich sehr bald als grundlos erwiesen, mußten aber erst nach und nach überwunden werden. Sogleich nach Gründung des Bonifatius-Vereins, bereits Ende December 1849, hatte sich Graf Stolberg in einem längeren Schreiben, worin er das Verhältniß dieses neuen Vereins zum Kaverius-Missions-Verein auseinandersetzt, an den Verwaltungsrath in Aachen gewendet, der seinerseits in einem beachtenswerthen Schreiben vom 10. April 1850 antwortete. Auch andere, für die katholische Sache begeisterte Männer, wie Domkaplan Staudacher in Rottenburg, an den Graf Stolberg

¹⁾ Bonifatius-Buch, S. 41.